
S 19 RA 1673/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	- Altersrente - Systementscheidung - Beitragsbemessungsgrenze - Vergleichsberechnung
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 237 Abs. 1, 307b SGB VI , § 4 Abs. 4 AAÜG i.d.F. 2. AAÜG-Änd.G.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 RA 1673/01
Datum	16.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 50/04
Datum	08.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. März 2004 wird zur¼ckgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe der Altersrente.

Der am 18. Mai 1931 geborene Kläger beantragte am 07. Januar 1994 die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Sein beruflicher Werdegang, den er in der DDR absolvierte, stellt sich wie folgt dar: Nach dem Studium der Tiermedizin arbeitete er ab 01. Mai 1955 als Tierarzt, zunächst selbstständig und ab Februar 1961 als Institutsdirektor. Er hatte Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung, denn er gehörte von Mai 1955 bis Mai 1990 verschiedenen Zusatzversorgungssystemen im Sinne der Anlage 1 des Anspruchs- und

Anwartschafts-berf-ungsgesetzes (AA-G) an. Vom 01. Mai 1971 bis 31. Dezember 1987 leistete er Beitr-ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Seit dem 31. M-rz 1991 war der Kl-ger arbeitslos; er bezog vom 01. April 1991 bis 26. M-rz 1994 Alters-bergangsgeld.

Mit Bescheid vom 01. M-rz 1994 gew-hte die Beklagte dem Kl-ger Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 01. April 1994. Bei einer monatlichen Rentenh-e von 2446,83 DM ergab sich ab-glich eines Beitragsanteils zur Krankenversicherung ein Zahlungsbetrag von 2293,91 DM. Auf den Widerspruch des Kl-gers hiergegen erging der Rentenbescheid vom 25. Oktober 1994, mit dem die Rente ab 01. April 1994 neu festgestellt wurde. Bei einer monatlichen Rentenh-e von 2529,95 DM ab 01. Dezember 1994 ergab sich nunmehr ab-glich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung ein Zahlungsbetrag von 2365,51 DM. Die Neubescheidung beruhte auf einem neuen Entgeltbescheid des Zusatzversorgungstr-gers vom 16. August 1994, der die ge-nderte Beitragsleistung zur FZR f-r die Zeit vom 01. Januar 1988 bis 30. Juni 1990 ber-cksichtigte. Auch hiergegen legte der Kl-ger Widerspruch ein mit der Begr-ndung, die tats-lich gezahlten Beitr-ge zur FZR seien zu Unrecht auf die Beitragsbemessungsgrenze vermindert worden. Die Beklagte wies den Kl-ger darauf hin, dass diese Einwendungen in die Zust-ndigkeit des Versorgungstr-gers fielen, an den der Widerspruch weitergeleitet worden sei. Widerspruch und Klage insoweit waren erfolglos; eine -nderung des Entgeltbescheides vom 16. August 1994 erfolgte nicht.

Am 07. Juni 1999 beantragte der Kl-ger eine -berpr-fung des Rentenbescheides. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. November 2000 ab; der Bescheid vom 25. Oktober 1994 sei rechtm-ig. Das Bundesverfassungsgericht habe am 28. April 1999 in vier Urteilen -ber die Verfassungsm-igkeit der -berf-ung von Anspr-chen und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen entschieden. Danach sei die sogenannte Systementscheidung nicht zu beanstanden. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen seien nach dem AA-G nur bis zur H-e der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenberechnung zu Grunde zu legen. Zwar seien einige zur Renten-berleitung ergangene Vorschriften f-r verfassungswidrig erkl-rt worden; diese seien hier jedoch nicht einsch-lig und h-tten daher auf die H-e der Rente des Kl-gers keinen Einfluss. Den Widerspruch des Kl-gers hiergegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02. M-rz 2001 aus den gleichen Gr-nden zur-ck.

Hiergegen hat der Kl-ger am 14. M-rz 2001 Klage erhoben und sein Begehren weiterverfolgt. Mit Bescheid vom 07. Mai 2002 hat die Beklagte die Zahlung der Rente in H-e des Besitzschutzbetrages nach Â§ 4 Abs. 4 AA-G abgelehnt. Ein Anspruch auf Vergleichsberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes bestehe nicht, weil der Kl-ger bis zum 30. Juni 1995 das 65. Lebensjahr nicht vollendet habe. Der Bescheid enth-lt die Rechtsmittelbelehrung, dass er nach [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des anh-ngigen Verfahrens wird. Mit weiterem Bescheid vom 07. Mai 2002 hat die Beklagte eine Vergleichsberechnung nach [Â§ 307b SGB VI](#) in der Fassung des 2. AA-G-nderungsgesetzes abgelehnt. Renten mit Beginn ab dem 01. Januar 1992 seien aussch-lich nach den allgemeinen

Berechnungsgrundsätzen des [Â§ 63 SGB VI](#) und damit aus dem gesamten Versicherungsleben zu berechnen. Auch dieser Bescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, dass er Gegenstand des anhängigen Verfahrens wird.

Das Sozialgericht hat die Klage, mit der der Kläger beantragt hat, die bisher erteilten Rentenbescheide und die Bescheide über die Rentenanpassung ab 01. Juli 2000 zu ändern und ihm eine höhere Rente unter Berücksichtigung der Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu gewähren, mit Gerichtsbescheid vom 16. März 2004 abgewiesen. Gegenstand des Verfahrens sei der Rentenbescheid vom 25. Oktober 1994, der den vorherigen Rentenbescheid vollständig ersetzt habe. Der Bescheid vom 16. November 2000 gehe ins Leere, denn eine Überprüfung nach [Â§ 44 SGB X](#) sei erst möglich, wenn der Rentenbescheid bestandskräftig sei, was hier nicht der Fall sei. Das Widerspruchsverfahren sei erst durch den Widerspruchsbescheid vom 02. März 2001 abgeschlossen worden, gegen den die Klage gerichtet sei. Gegenstand des Verfahrens seien auch die Bescheide vom 07. Mai 2002, mit denen eine Vergleichsberechnung und die Berücksichtigung eines besitzgeschätzten Zahlungsbetrags nach [Â§ 307b SGB VI](#) und Â§ 4 Abs. 4 AA-G abgelehnt worden sei. Gegenstand des Verfahrens seien aber nicht die jährlichen Rentenanpassungsmittelungen ab 01. Juli 2000 geworden, was unter Hinweis auf das BSG (Urteil vom 24. Juli 2003 – [B 4 RA 62/02 R](#)) im Einzelnen ausgeführt wird. Die Klage hiergegen sei daher unzulässig. Im übrigen sei die Klage unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Berechnung seiner ab dem 01. April 1994 gewährten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach [Â§ 307b SGB VI](#), denn diese Vorschrift setze einen Rentenanspruch bereits am 31. Dezember 1991 voraus, was hier nicht der Fall sei. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Neuberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 AA-G in der Fassung des 2. AA-G-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001. Diese Vorschrift setze nicht nur einen Rentenbeginn vor dem 30. Juni 1995 voraus – was hier der Fall sei –, sondern auch in dem maßgeblichen Zeitraum Januar 1992 bis Juni 1995 einen Anspruch aus einem Versorgungssystem. Einen solchen Anspruch habe der Kläger aber nicht gehabt, denn dieser sei von einem bestehenden Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung der DDR abhängig gewesen. Da es vorgezogene Altersrente für männliche Versicherte in der DDR nicht gegeben habe und kein Anhaltspunkt für einen vorzeitigen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Invalidität bestehe, hätte der Kläger erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1996 Anspruch auf Altersrente in der DDR gehabt. Die Stichtagsregelung des Â§ 4 Abs. 4 AA-G sei auch verfassungsgemäß, was im Einzelnen ausgeführt wird. Die Klage sei auch im übrigen unbegründet. Der Kläger habe bei der Berechnung der Rente keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Arbeitsentgelten oberhalb der allgemeinen Bemessungsgrenze des Â§ 6 Abs. 1 AA-G, was bereits höchststrichterlich geklärt sei.

Gegen den am 29. April 2004 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers vom 03. Mai 2004, mit der er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Mit Schriftsatz vom 08. August 2004 hat der Kläger folgende Anträge wörtlich formuliert:

"1. Der KlÄger beantragt, Beweis zu erheben, um mit einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts und der tatsächlichen Auswirkungen der angefochtenen Bescheide, des Urteils des SG und der zugrunde liegenden Vorschriften des RÄG eine ausreichende Grundlage für eine fundierte Einschätzung zu schaffen, ob der KlÄger ein unverhältnismäßig vermindertes, den Einigungsvertrag verletzendes sowie verfassungs- und menschenrechtswidriges Alterseinkommen zugemessen und ob zur Klärung der Probleme ein faires Verfahren gewährt worden ist. 1.1. Zu klärende Fragen: 1.1.1. Zur Entwicklung des realen Alterseinkommens aufgrund der Zahlbetragsgarantie und der so genannten Äberführung aufgrund des RÄG/AAÄG: 1.1.1.1. Welcher Wert des Alterseinkommens lag zum 1.7.1990 vor, berechnet wie für den KlÄger des Ausgangsverfahrens des Leiturteils des BVerfG vom 28.4.1999 ([BVerfGE 100, 1ff.](#)), wie hat es sich gemäß der Zahlbetragsgarantie des EV entwickelt und welchen Wert würde der garantierte Zahlbetrag bei einer Anpassung entsprechend der Entwicklung der Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet zum 31.12.1991, zum 1.1.1992, zum 1.7.1999 und zum 1.7.2003 erreichen? 1.1.1.2. Welchen Wert würde das Alterseinkommen des KlÄgers bei einer analogen Anwendung der Vergleichsberechnung gemäß dem Urteil des BVerfG ([BVerfGE 100, 104ff.](#)) zum 01.01.92 und zum 01.07.03 erreichen und welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem Vergleich? 1.1.1.3. Welchen Wert erreicht die gemäß der Äberführungsbescheid berechnete Versichertenrente gem. RÄG bzw. SGB VI zum 1.7.90, zum 31.12.91, zum 1.1.92, zum 1.7.99 und zum 01.07.2003? 1.1.1.4. Welchen Wert erreicht der Anteil des Alterseinkommens, der die Versichertenrente zu einer Vollversorgung aufstockte, gemessen an der Anpassung des gem. EV garantierten Zahlbetrages bzw. an der SGB VI-Versichertenrente zu den unter den vorigen Ziffern ermittelten Daten? Bleibt irgendein Anteil der Aufstockung zu einer Vollversorgung bei der Berechnung einer Versichertenrente gem. SGB VI übrig? 1.1.2. Zur so genannten Äberführung der Ansprüche/Anwartschaften aus der DDR. 1.1.2.1. Mit welcher Zielstellung und mit welchen Ergebnissen erfolgte die Äberführung gemäß dem AAÄG durch die Äberführungsbescheide? Ging es darum, die angeblich zu günstigen Regelungen des EV zu beseitigen? Entspricht die praktische Wirkung der Äberführung der Darstellung der Beklagten, nach der "die Äberführung bewirkt, dass die Berechtigten ab 1992 genauso wie die "normalen" Sozialversicherten Versicherte bzw. Rentner der gesetzlichen RV sind ("Systementscheidung") ", wie es in einer Publikation der BfA heißt. Wird damit die Hauptfunktion und Wirkung des Äberführungsbescheides gekennzeichnet, nach der es "Zweck dieser Regelungen ist, alle Versicherten der ehemaligen DDR grundsätzlich gleich zu behandeln"? 1.1.2.2. Wie wirkt sich diese Art der "Äberführung" generell gegenüber den Betroffenen und wie in dem vorliegenden Fall auf die wertmäßige Gestaltung des Alterseinkommens aus? 1.1.2.3. Führt nicht dieser "Zweck" der Äberführung zu einer besonderen, für den KlÄger noch verminderten Art einer Einheitsrente, bei der für die entsprechenden Anspruchserwerbszeiten jeweils trotz unterschiedlicher Lebensleistungen, trotz unterschiedlicher früherer Ansprüche bzw. Voraussetzungen stets nur maximal der gleiche Rentenanteil (der für die ehem. BÄrger der maßgebliche Anteil seines gesamten Alterseinkommens ist) erworben werden kann? 1.1.2.4. War die vom EV vorgesehene Äberführung überhaupt auf eine einschneidende

Veränderung des realen Wertes der Ansprüche/Anwartschaften gerichtet oder zielte sie nicht vielmehr ab auf die organisatorische Veränderung hinsichtlich der Erfüllung der Ansprüche/Anwartschaften (vgl. u. a. das bekannte Gutachten von Prof. Merten)? 1.1.3. In diesem Rahmen sind weiter die Fragen zu beantworten, 1.1.3.1. welchen Inhalt die Überführung haben und was mit ihr bewirkt werden sollte: Sollten die über die Renten aus der Pflichtversicherung hinausgehenden Ansprüche/Anwartschaften der DDR-Bürger gemäss Staatsvertrag, RAnglG und EV überführt und damit dauerhaft bewahrt oder liquidiert und damit entschädigungslos enteignet werden? 1.1.3.2. wie viele Bürger der ehemaligen DDR von der Systementscheidung des RAnglG betroffen sind (gegliedert nach Bestandsrentnern bis zum 30.6.1990 und bis zum 31.12.1991 sowie nach den rechtlich unterschiedlich behandelten Gruppen der Zugangsrentner)? 1.1.3.3. welche konkreten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen die Überführung nach der Zielstellung des Staatsvertrages und des EV für die Betroffenen, besonders die Klägerin / den Kläger, und die Kommunen / Länder gehabt hätte im Vergleich zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Kommunen bzw. Länder nach einer sachgerechten vollständigen Überführung der an die neue wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet anzupassenden Ansprüche aus der SV der DDR und der AVI bzw. FZR? 1.1.3.4. welche tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen, speziell für den Kläger und die Kommunen etc., hat im Unterschied zu Ziffer 1.1.3.3. die Verfahrensweise nach der 1. u. 2. RAV sowie gemäss der Systementscheidung des RAnglG bewirkt?" Hierzu werden Zeugen und Sachverständige benannt.

2. Der Kläger beantragt im Übrigen in der Sache:

"Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16.03.2004 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein höheres Alterseinkommen zu gewähren. Dazu sind die bisher erteilten Rentenbescheide einschließlich der Bescheide vom 16.11.00, der die früheren Bescheide bestätigt, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.01 und des Bescheides vom 08.03.04 sowie die Entscheidungen zur Anpassung und Angleichung der Rente zum 01.07.00, zum 01.07.01, zum 01.07.02 und zum 01.07.03 zu ändern.

Die Ansprüche des Klägers auf Renten aus der SV und aus den zusätzlichen Versorgungssystemen, denen er in der DDR angehörte, und aus der FZR sind in der Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der diese Ansprüche in der DDR rechtmäßig erworben wurden. Es ist der Zahlungsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz auch durch eine dem [§ 307b SGB VI](#) i.d.F. des 2. AAÜG-ÜndG entsprechende Vergleichsberechnung zu gewähren. () Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des Alterseinkommens ergebenden Resultate sind ebenso wie bei den Bestandsrentnern zu vergleichen und der höchste Betrag ist als Rente zu leisten".

3. Für den Fall, dass das LSG den Anträgen zur Sache nicht folgen will, beantragt

der Kl  ger,

das Verfahren zum Ruhen zu bringen oder das Verfahren auszusetzen insbesondere auch im Hinblick auf den Auff  llbetragsbeschluss des BVerfG vom 11.05.2005 ([1 BvR 2144/00](#) u.a.). Der Kl  ger regt weiter hilfsweise an, einen Beschluss gem     [Artikel 100 GG](#) zu fassen und dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorzulegen,

"ob die mit der so genannten gesetzlichen Novation   ber das R  G bewirkten Eingriffe in das Eigentum des Kl  gers f  r den Kl  ger und andere B  rger ein von den allgemeinen Vorschriften des SGB VI abweichendes nachteiliges aber zul  ssiges Sonderrecht darstellt,

ob die unter Abweichung von [   260 SGB VI](#) mit [     228a](#) und [256a SGB VI](#) durch das R  G geschaffene besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost, die f  r die B  rger, die in der DDR-SV pflichtversichert waren, ein von den allgemeinen Regelungen des SGB VI abweichendes nachteiliges aber zul  ssiges Sonderrecht darstellt,

ob in einen rechtm   ig in der DDR abgeschlossenen Versicherungsvertrag bzw. in einen arbeitsrechtlichen Einzelvertrag, der ausdr  cklich eine Vollversorgung zusicherte, durch den Gesetzgeber oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands eingegriffen und der jeweils weiter geltende Vertrag als nichtig behandelt werden darf, und

ob die zeitliche Begrenzung der Zahlbetragsgarantie auf die Zeit bis zum 30.6.95 und die Eingrenzung der Dynamisierung des garantierten Zahlbetrags auf die Zeit ab 1.1.92 sowie die Beschr  nkung der Vergleichsberechnung gem     [   307b SGB VI](#) i.d.F. des 2. AA  G-  ndG auf die Bestandsrentner (Zugang bis 31.12.1991) zul  ssig sind sowie

ob nach den geltenden Bestimmungen und ihrer Umsetzung durch die Beklagte in ihren unterschiedlichen Funktionen zur Kl  rung der Forderungen des Kl  gers ein faires Verfahren garantiert war und

ob diese Regelungen und Verfahrensweisen mit dem GG   bereinstimmen oder ob sie den Eigentumsschutz ([Art. 14 GG](#)), den Gleichheitssatz ([Art. 3 GG](#)) und das Gebot der schrittweisen Angleichung der Einkommens- und Lebensverh  ltnisse Ost an West ([Art. 72 GG](#)) verletzen und ein faires Verfahren ausschlie  en."

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die erstinstanzliche Entscheidung f  r zutreffend und f  hrt erg  nzend aus, der Kl  ger habe keinen Anspruch auf eine Vergleichsberechnung, wie das Sozialgericht bereits dargelegt habe. Die Ber  cksichtigung von Entgeltteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sei nicht m  glich, was auch f  r die nach dem AA  G anerkannten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen gelte. Dies

habe das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt, und zwar auch für die in der FZR versicherten Verdienste. Die Anpassungsmittelungen seien nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens und die Klage daher zu Recht als unzulässig angesehen worden. Dem Ruhensantrag des Klägers werde nicht zugestimmt.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Rentenakte des Klägers bei der Beklagten (Versicherungsnr.: 44 180531 K 036), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Verfahrens ist, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, der Rentenbescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1994, der gemäß [Â§ 86 SGG](#) den vorangegangenen Rentenbescheid vom 01. März 1994 vollständig ersetzt hat. Gegenstand des Verfahrens ist auch der Widerspruchsbescheid vom 02. März 2001, mit dem im Ergebnis der Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 25. Oktober 1994 zurückgewiesen worden ist; der zwischenzeitlich erlassene Überprüfungsbescheid vom 16. November 2000 hat keine eigenständige Regelung getroffen und geht im Übrigen ins Leere, da das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 25. Oktober 1994 noch nicht abgeschlossen war. Er wird daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gegenstand des Verfahrens sind dagegen die beiden Bescheide vom 07. Mai 2002, mit denen eine Vergleichsberechnung nach [Â§ 307b SGB VI](#) und die Berücksichtigung eines besitzgeschützten Zahlungsbetrages nach Â§ 4 Abs. 4 AAOG abgelehnt worden ist. Die Anpassungsbescheide sind dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Die in den Bescheiden enthaltenen Rentenanpassungen zum 01. Juli des jeweiligen Jahres, die allein die wertmäßige Fortschreibung eines bereits zuerkannten Wertes des Rechts auf Rente betreffen (vgl. BSG SozR 3 â€ 2600 Â§ 248 Nr. 8 Seite 47 m.w.N), bilden jeweils selbstständige Streitgegenstände, denn insoweit wird nicht über den Geldwert des Rechts auf Rente, sondern ausschließlich über den Grad der Anpassung entschieden. Der Kläger hat diesen Grad der Anpassung zwar beanstandet, die Beklagte hat sich hierauf jedoch nicht eingelassen, und das Sozialgericht hat hierzu in der Sache keine Entscheidung getroffen. Es ist daher auch nicht sachdienlich, hierüber in der Berufungsinstanz zu entscheiden (vgl. BSG SozR 4 â€ 2600 Â§ 260 Nr. 1). Ebenso wenig ist der Bescheid vom 08. März 2004 Gegenstand des Verfahrens geworden; er betrifft lediglich die Höhe des Abzugs für die Kranken- und Pflegeversicherung; dies wirkt sich zwar auf den Zahlungsbetrag der Rente aus; die Rentenhöhe als solche, die hier streitig ist, bleibt aber unberührt.

Hinsichtlich der nicht Verfahrensgegenstand gewordenen Bescheide vom 08. März 2004 und der Anpassungsbescheide bis zum 01.07.2003 die Berufung schon aus formalen Gründen unbegründet. Im Übrigen hat die Berufung des Klägers in der Sache keinen Erfolg. Sowohl der Bescheid vom 25. Oktober 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02. März 2001 als auch die beiden Bescheide vom 07. Mai 2002 sind rechtmäßig.

Zu Ziffer 2 des Antrags des Klāgers: Die Beklagte hat die dem Klāger ab 01. April 1994 zustehende Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ([Â§ 237 Abs. 1 SGB VI](#)) nach den Vorschriften des SGB VI zutreffend berechnet, was grundsātlich von dem Klāger nicht bezweifelt wird, denn Einwendungen gegen den zu Grunde liegenden Versicherungsverlauf und gegen die einfacherechtliche Rechtsanwendung hat der Klāger nicht vorgebracht. Ein hēherer Wert seines Rechts auf Altersrente steht dem Klāger auch im ābrigen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Soweit der Klāger meint, Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach [Â§ 307b SGB VI](#) bzw. auf Renten Neuberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 AAAG in der Fassung des 2. AAAG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 zu haben, trifft dies nicht zu. Zur Begrāndung wird im vollen Umfang auf die āberzeugenden Ausfāhrungen des Sozialgerichts, das auch den Wortlaut der genannten Vorschriften zutreffend wiedergegeben hat, Bezug genommen. Der Senat schliesst sich dem nach eigener āberprāfung an ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Soweit der Klāger die sogenannte Systementscheidung angreift und die zusātliche Gewāhrung von Renten aus der Sozialversicherung und FZR mit Zahlbetragsgarantie verlangt, fehlt es hierfā an einer Rechtsgrundlage, wie das BSG in stāndiger Rechtssprechung entschieden hat. Diese Rechtslage ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. hierzu z. B. BSG SozR 3 â 8120 Kap. VIII H III Nr. 9, Nr. 14 m.w.N.). Der Senat schlieāt sich dieser den Klāgerbevollmāchtigten bekannten Rechtssprechung an und nimmt hierauf Bezug. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (Â§§ 157, 159, 260 SGBVI) ist entgegen der Auffassung des Klāgers verfassungsgemā (vgl. BSG SozR 4 â 2600 Â§ 260 Nr. 1). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der āberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 01. Januar 1992, die dazu gefāhrt hat, dass erstmals Rentenberechtigte auf Grund dieser āberleitung gleichgestellte Rangstellenwerte auf Grund von Tātigkeiten im Beitrittsgebiet erhalten haben. Durch die āberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet (Art. 8, 30 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik āber die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 â Einigungsvertrag â in Verbindung mit Art. 1 RAG vom 25. Juli 1991) sind am 01. Januar 1992 an die Stelle des Rentenrechts des Beitrittsgebietes die Vorschriften des SGB VI und der entsprechenden Nebengesetze getreten und die nach Beitrittsgebietsrecht erworbenen Ansprāche und Anwartschaften aus Sozialversicherung und FZR sowie die zum 31. Dezember 1991 āberfāhrten Ansprāche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen (Â§ 2, 4 Abs. 1 bis Â§ 5 AAAG) durch die entsprechenden Ansprāche und Anwartschaften aus dem SGB VI ersetzt worden. Damit kēnnen zukunftsgerichtet Rechte und Ansprāche nur in diesem Rentenversicherungssystem und unter Berācksichtigung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze entstehen. Die auf der Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen der [Â§ 256a](#) und [259b SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 260 Satz 2 SGB VI](#) verstōen auch nicht gegen [Art. 14 Abs. 1 GG](#), denn der Schutz des [Artikel 14 Abs. 1 GG](#) erstreckt sich allein auf die nach Maāgabe des Einigungsvertrages ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprāche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung, der FZR und den Zusatzversorgungssystemen (vgl. das Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999, [1 BvL 32/95](#) und [1 BvR 2105/95](#)); dies gilt auch fā die nach dem AAAG anerkannten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen. Die Begrenzung auf die

allgemeine Obergrenze der in der Sozialversicherung berücksichtigungsfähigen Verdienste ergibt sich aus § 6 Abs. 1 SGG. Die danach bzw. nach der Anlage 3 zum SGG anzurechnenden Höchstbeträge des Arbeitsentgelts bzw. -einkommens bei der Überführung ergeben, vervielfacht mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI, die in der Anlage 2 des SGB VI genannte Beitragsbemessungsgrenze für das jeweilige Kalenderjahr. Die in der DDR erworbenen subjektiven Rechte sind, soweit sie durch den Einigungsvertrag nicht anerkannt worden sind, mit dem Untergang der DDR erloschen, was auch das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) ausdrücklich gebilligt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen eine andere Auffassung vertritt, denn für die in der FZR versicherten Verdienste hat das Bundesverfassungsgericht mit Nichtannahmebeschluss vom 06. August 2002 ([1 BvR 586/98](#)) ausdrücklich bestätigt, dass die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze auch auf diese Verdienste verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu Ziffer 3 des Antrags des Klägers: Für ein Ruhen oder eine Aussetzung des Verfahrens ([§ 114 SGG](#)) besteht nach alledem kein Anlass, da die entscheidungserheblichen Fragen höchststrichterlich geklärt sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat sich auch nicht zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach [Art. 100 GG](#) gedrängt, denn die höchststrichterliche Rechtssprechung ist überzeugend und lässt keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Normen. Hieran ändert auch der Hinweis des Klägers auf den im vorliegenden Fall nicht einschlägigen "Aufwandsbetragsbeschluss" des BVerfG vom 11.05.2005 ([1 BvR 2144/00](#)) nichts.

Zu Ziffer 1 des Antrags des Klägers: Der Beweisantrag des Klägers ist unzulässig, da er nicht den Vorgaben des [§ 359 ZPO](#), der über [§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) Anwendung findet, entspricht. Es sind keine streitigen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, benannt worden. Vielmehr handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsantrag ([§ 359 Nr. 1 ZPO](#)).

Nach alledem ist die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. März 2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür nach [§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024